

# **Abfallreglement**

**vom 30.03.2021  
(Stand 30.03.2021)**

---

**Inhaltsverzeichnis**

§	Titel	Seite
	<b>I Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1	Zweck	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Begriffe	5
§ 4	Grundsätze	6
§ 5	Information	6
§ 6	Vollzug (Zuständigkeiten)	7
§ 7	Benutzungspflicht	7
§ 8	Mechanische Abfallbearbeitung	8
§ 9	Ablagerungsverbot	8
§ 10	Öffentliche Abfallkörbe	8
§ 11	Kompostieren	9
§ 12	Verbrennen	9
	<b>II Hol-Sammlungen</b>	
	<i>a) Gemeinsame Bestimmungen</i>	
§ 13	Organisation	9
§ 14	Bediente Strassen	10
§ 15	Sammeldaten	10
§ 16	Bereitstellung	10
	<i>b) Kehrichtsammlung</i>	
§ 17	Umfang	11
§ 18	Bereitstellungsart	11
	<i>c) Sperrgutsammlung</i>	
§ 19	Umfang	12
§ 20	Bereitstellungsart	12
	<i>d) Grüngutsammlung</i>	
§ 21	Umfang	12
§ 22	Bereitstellungsart	13
	<i>e) Weitere Separatsammlungen</i>	
§ 23	Umfang	13

---

§	Titel	Seite
	<b>III Sammelstellen</b>	
	<i>a) Kommunale Sammelstellen</i>	
§ 24	Angebot	14
§ 25	Betrieb	14
§ 26	Sonderabfälle	14
§ 27	Tierkadaver	15
§ 28	Bauabfälle	15
	<b>IV Finanzierung</b>	
§ 29	Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren	15
§ 30	Gebühren	16
§ 31	Bemessungsgrundlage	16
§ 32	Gebührenbezug	16
§ 33	Abfallrechnung	17
	<b>V Schlussbestimmungen</b>	
§ 34	Rechtsschutz	17
§ 35	Vollstreckung	17
§ 36	Strafbestimmungen	17
§ 37	Inkrafttreten	17
	<b>Tarifblatt des Gemeinderats</b>	Anhang

Der Einwohnerrat der Gemeinde Buchs erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

## **Abfallreglement**

### **I Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

Zweck

Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Buchs. Es bezweckt primär eine Vermeidung von Abfällen, sekundär eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

#### **§ 2**

Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.
- <sup>2</sup> Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

- 3 Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.
- 4 Hol-Sammlungen und Sammelstellen der kommunalen Abfallwirtschaft stehen ausschliesslich der Bevölkerung und den Unternehmen der Gemeinde Buchs zur Verfügung.

### § 3

#### Begriffe

- 1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle.
- 2 Als Siedlungsabfälle gelten auch Abfälle aus der öffentlichen Verwaltung sowie aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.
- 3 Als Unternehmen gilt eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem.
- 4 Siedlungsabfälle bestehen aus:
  - Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle),
  - Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt),
  - Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.),
  - Separatabfällen (Abfälle, die durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien und Schuhe usw.] separat gesammelt werden können),
  - Sonderabfällen aus Haushaltungen (Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer, Batterien usw.).
- 5 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

- <sup>6</sup> Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen.

#### § 4

##### Grundsätze

- <sup>1</sup> Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen haben beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst keine oder wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.<sup>1</sup>
- <sup>2</sup> Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen (wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien sowie Altöl aus Haushaltungen) soweit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.
- <sup>4</sup> Feste und flüssige Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot.<sup>2</sup>
- <sup>5</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie/Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z. B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

#### § 5

##### Information

- <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen über die Möglichkeiten, Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung.
- <sup>2</sup> Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Abteilung Bau Planung Umwelt. Sie steht der Bevölkerung und den Unternehmen für Fragen zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> Sie sind im Anhang 1 Ziffer 3 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1) detailliert aufgeführt

<sup>2</sup> Die Abgabe von festen und flüssigen Abfällen in das Abwasser ist nach Art. 10 lit. a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) verboten, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist.

- 3 Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Unternehmen einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeldaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle und für Sonderabfälle aufgeführt sind. Der Abfallkalender wird auch im Online-Schalter der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- 4 Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.
- 5 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

## § 6

Vollzug (Zuständigkeiten)

- 1 Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
- 2 Der Vollzug obliegt der Abteilung Bau Planung Umwelt.
- 3 Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.<sup>3</sup>
- 4 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.
- 5 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten und die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.
- 6 Bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen kann der Gemeinderat im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben als privatwirtschaftlicher Anbieter übernehmen.

## § 7

Benutzungspflicht

- 1 Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst beziehungsweise den dafür bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

---

<sup>3</sup> Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 USG.

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z. B. ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte).
  - Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es fachlich, ohne Gefährdung von Gewässern und Umwelt und Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- 2 Der Gemeinderat kann Unternehmen für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.
- 3 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus umwelt- und gesundheits-schädigenden Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inklusive Sperrgut), sofort entsorgt werden.

### § 8

Mechanische Abfallbearbeitung

Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die zugelassenen Gebindeformen erheblich schwerer werden, respektive die von der Gemeinde definierten maximalen Gewichte und Abmessungen überschritten werden.

### § 9

Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund, an Orten, die dafür nicht zugelassen sind (z. B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten<sup>4</sup>.

### § 10

Öffentliche Abfallkörbe

- 1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten öffentlichen Orten wie Plätzen, Gemeinschafts-/Sportanlagen und in Erholungsgebieten.
- 2 Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

---

<sup>4</sup> Es gilt das Litteringverbot gemäss § 36 Abs. 1 lit. b<sup>bis</sup> EG UWR.

## § 11

- Kompostieren
- <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und fachgerecht verwertet werden.
  - <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

## § 12

- Verbrennen
- <sup>1</sup> Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.
  - <sup>2</sup> In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen) sowie in Chemi-nées dürfen nur verbrannt werden<sup>5</sup>:
    - naturbelassenes stückiges Holz einschliesslich anhaftender Rinde (wie Scheitholz, Holzbriketts, Reisig, Zapfen),
    - unbehandeltes Altholz, welches im Garten oder in der Landwirtschaft in Form von Zaunpfählen, Bohnenstangen und weiteren Gegenständen aus Massivholz eingesetzt wurde.
  - <sup>3</sup> In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen kleiner Mengen, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.
  - <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich, wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

## II Hol-Sammlungen

### a) Gemeinsame Bestimmungen

## § 13

- Organisation
- <sup>1</sup> Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässige Hol-Sammlungen an. Sie schreibt die für die Abfuhr zulässigen Gebinde-formen (wie beispielsweise spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebüh-renmarken, Abfall-Container etc.) im Abfallkalender und/oder in an-deren offiziellen Publikationsorganen vor.

---

<sup>5</sup> vgl. Anhang 3 Ziffer 521 und Anhang 5 Ziffer 31 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1)

- 2 Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Sammlungen anbieten (z. B. für Papier, Metalle, Textilien und Schuhe, Sperrgut usw.).
- 3 Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebinden Siedlungsabfälle zu entnehmen.
- 4 Es ist untersagt Abfälle, die nicht gesammelt werden, abzustellen.

#### **§ 14**

- Bediente Strassen
- 1 Hol-Sammlungen werden grundsätzlich auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie auf Privatstrassen, die der Öffentlichkeit gewidmet sind durchgeführt.
  - 2 Mit dem Kehrichtfahrzeug werden Strassen, bei welchen die Sicherheit nicht gewährleistet werden kann, nicht bedient (Aufzählung nicht abschliessend):
    - Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze,
    - Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind.
  - 3 Mit dem Kehrichtfahrzeug werden im Übrigen nicht bedient:
    - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat,
    - Privatstrassen die nicht der Öffentlichkeit gewidmet sind.

#### **§ 15**

- Sammeldaten
- Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage, Ortsteil, etc.) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Unternehmen im Abfallkalender und/oder in anderen offiziellen Publikationsorganen mitgeteilt.

#### **§ 16**

- Bereitstellung
- 1 Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
  - 2 Der Gemeinderat kann sowohl für Abfallsäcke als auch für Abfall-Container den Standort und den Abstellort für den Abfuhrtag bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 3).

- 3 Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden.
- 4 Die abzuführenden Siedlungsabfälle müssen am Abfuhrtag rechtzeitig bereitgestellt werden. Sie dürfen nicht bereits am Vortag bereitgestellt werden.

## **b) Kehrichtsammlung**

### **§ 17**

Umfang

- 1 Der Kehrichtsammlung sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:
  - Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
  - dem Kehricht entsprechende Abfälle aus der öffentlichen Verwaltung und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen.
- 2 Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:
  - Abfälle, für welche Separatsammlungen bestehen,
  - ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen,
  - Abfälle aus Unternehmen, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind,
  - explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten,
  - Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle.

### **§ 18**

Bereitstellungsart

- 1 Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte sind dem Abfallkalender und/oder anderen offiziellen Publikationsorganen der Gemeinde zu entnehmen.
- 2 Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen oder der Spezialabfuhr für Sperrgut mitzugeben (maximal 150 cm Länge und 50 cm Durchmesser mit einem Höchstgewicht von 25 kg).

- 3 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen kann von der Gemeinde die Verwendung von Abfall-Normcontainern verlangt werden. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde abzapacken und in den Abfall-Normcontainern zu deponieren.
- 4 Für die Bereitstellung der Abfälle in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.
- 5 Grössere Abfallmengen aus der öffentlichen Verwaltung und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, müssen in offiziell zugelassenen Abfall-Containern bereitgestellt werden.
- 6 Presswürfel sind nicht zugelassen.

### c) Sperrgutsammlung

#### § 19

Umfang

Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht privaten Abnehmern oder einer privaten Wiederverwendung (z. B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut verkleinert werden können (maximal 150 cm Länge und 50 cm Durchmesser mit einem Höchstgewicht von 25 kg).

#### § 20

Bereitstellungsart

- 1 Jedes Stück bzw. Bündel ist mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.
- 2 Brennbare, sperrige Güter, die nicht auf das zulässige Mass verkleinert werden, können privat z. B. bei der Kehrichtverbrennungsanlage oder privaten Entsorgungsstellen entsorgt werden. Das zulässige Mass wird im Abfallkalender und/oder in anderen offiziellen Publikationsorganen der Gemeinde festgelegt.

### d) Grüngutsammlung

#### § 21

Umfang

- 1 Zur Grüngutverwertung geeignete Abfälle sind der Grünabfuhr mitzugeben, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

- 2 Zugelassene Abfälle werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender und/oder anderen offiziellen Publikationsorganen der Gemeinde zu entnehmen.
- 3 Sind nicht kompostierbare Fremdmaterialien in den zulässigen Gebinden vorhanden, kann die Übernahme verweigert werden.
- 4 Von der Grünabfuhr ausgeschlossen sind Katzensand, Tierkot sowie Asche- und Feuerungsrückstände.

## **§ 22**

- Bereitstellungsart
- 1 Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen, Gewichte und Gebindeformen werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender und/oder anderen offiziellen Publikationsorganen der Gemeinde zu entnehmen.
  - 2 Die zugelassenen Gebindeformen (Astbündel, Behälter oder Grün-gut-Container) müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken bzw. Vignetten oder Chip versehen sein.
  - 3 Die Abfuhr von Bündeln ist für Inhaber von Jahresvignetten kostenlos; ansonsten ist pro Bündel eine Gebührenmarke (Sperrgut) anzubringen.
  - 4 Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflur-system in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungs-system) bei der Gemeinde nachzufragen.
  - 5 Die Gemeinde kann einen Häckseldienst für Astmaterial anbieten.

### **e) Weitere Separatsammlungen**

## **§ 23**

- Umfang
- Nach Bedarf werden für Papier, Karton, Textilien und Schuhe usw. Spezialsammlungen durchgeführt.

### **III    Sammelstellen**

#### **a)    Kommunale Sammelstellen**

##### **§ 24**

Angebot

- 1 Die Gemeinde bietet für verschiedene Separatabfälle (wie Glas, Metalle, Textilien, aus Haushaltungen stammende Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen oder Betonbruchstücken usw.) definierte Sammelstellen an. Sie informiert darüber im Abfallkalender und/oder in anderen offiziellen Publikationsorganen der Gemeinde.
- 2 Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen oder reduzieren.
- 3 Abfälle aus Unternehmen werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

##### **§ 25**

Betrieb

- 1 Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
- 2 Die Öffnungs- und Benützungzeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender und/oder in anderen offiziellen Publikationsorganen bekanntgegeben.
- 3 Die Abfälle sind entsprechend der Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

##### **§ 26**

Sonderabfälle

- 1 Sonderabfälle aus Haushaltungen (wie Farben- und Lackreste, Lösungsmittel- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw.) müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie/Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).
- 2 Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z. B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

- 3 Batterien und Akkumulatoren müssen zur Entsorgung einem rücknahmepflichtigen Händler oder Hersteller oder einer für Batterien vorgesehenen Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.
- 4 Sonderabfälle aus Unternehmen müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

### **§ 27**

- Tierkadaver
- 1 Einzelne kleine Heimtiere bis zu einem Gewicht von 10 kg und der Aufbruch von Wild dürfen auf Privatgrund vergraben werden.
  - 2 Tierkadaver bis zu einem Gewicht von 200 kg und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind in verschlossenen Säcken an die von der Gemeinde bestimmte Kleintierkadaversammelstelle (aktuell Tierklinik Aarau West, Oberentfelden) abzuliefern. Das Verpackungsmaterial und alle körperfremden Materialien (wie z. B. Halsbänder) sind zu entfernen und separat zu entsorgen.
  - 3 Tiere mit einem Körpergewicht von mehr als 200 kg und grosse Mengen von Kleinvieh (ab 300 kg) werden direkt vor Ort durch eine beauftragte Unternehmung abgeholt.

### **§ 28**

- Bauabfälle
- 1 Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen können der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
  - 2 Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Verursachers.

## **IV Finanzierung**

### **§ 29**

- Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren
- 1 Die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z. B. Sammelstellen, Mulden, Abfallkübel u. ä.) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z. B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen).
  - 2 Die Kosten für die Bereitstellung der Abfälle, wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw., sind

von den Benützern zu tragen. Die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw., tragen die Abfallinhaberinnen und -inhaber.

### § 30

Gebühren

- 1 Für die kommunalen Sammelstrukturen (Fixkosten wie Infrastruktur und Information usw.) und die Separatsammlungen erhebt die Gemeinde bei den privaten Haushaltungen und den Unternehmen eine Grundgebühr. Diese ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.
- 2 Die Benützung von Kehrricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfahren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen kann die Gemeinde Gebühren verlangen.
- 3 Die Finanzierung der kommunalen Spezialsammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen wird über die Grundgebühr verrechnet.
- 4 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur gemäss Tarifblatt im Anhang) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist.

### § 31

Bemessungs-  
grundlage

- 1 Bei der Kehrrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder pro Abfall-Container erhoben, bei Sperrgut pro Stück und bei der Grünabfuhr pro Gebinde.
- 2 Die Grundgebühr wird pro Haushalt bzw. pro Unternehmen bemessen.
- 3 Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

### § 32

Gebührenbezug

- 1 Der Gebührenbezug erfolgt mittels Spezialkehrrechtsäcken und Gebührenmarken für Sperrgut. Abfall-Container werden pro Leerung verrechnet.
- 2 Die Grünabfuhrgebühr wird mit Jahresvignetten pro Gebinde bzw. pro Bündel erhoben.
- 3 Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
- 4 Für die Grundgebühr wird entsprechend Rechnung gestellt.

### § 33

Abfallrechnung Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

## V Schlussbestimmungen

### § 34

Rechtsschutz Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

### § 35

Vollstreckung Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

### § 36

Strafbestimmungen

- 1 Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).
- 2 Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.
- 3 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

### § 37

Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 10. Mai 1995 mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Buchs, 30.03.2021

EINWOHNERRAT BUCHS AG

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

Markus Notter

Nicole Keusch

Vom Einwohnerrat beschlossen am 30.03.2021.

In Rechtskraft erwachsen am 11.05.2021.

## Anhang

### Tarifblatt des Gemeinderats (1. Januar 2021)

#### a) Kehrichsäcke

Gebühren pro Rolle à 10 Stück	17 lt.	Fr.	15.--
	35 lt.	Fr.	23.--
	60 lt.	Fr.	40.--
	110 lt.	Fr.	67.--

#### b) Sperrgut

Gebührenmarke		Fr.	8.--
---------------	--	-----	------

#### c) Container

Industrie / Gewerbe	pro Leerung	Fr.	45.--
---------------------	-------------	-----	-------

#### d) Grünabfuhr

Tonne mit Deckel	40 lt.	Fr.	48.--
Grüncontainer	140 lt.	Fr.	169.--
Grüncontainer	240 lt.	Fr.	289.--
Grüncontainer	660 – 800 lt.	Fr.	800.--
Bündel			
- Inhaber von Jahresvignetten			gratis
- Ohne Jahresvignetten	pro Bündel	Fr.	8.--

#### e) Grundgebühr für Spezialabfahren, Wertstoffsammlungen und Kadaverentsorgung

Haushalt		Fr.	55.--
Unternehmen		Fr.	88.--

Sämtliche Gebühren verstehen sich inkl. MwSt.